

**Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
zur Förderung von kleinteiligen touristischen Maßnahmen  
vom 17. März 2022**

**1. Grundsatz**

- 1.1. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat sich das strategische Ziel gesetzt, die regionale Wirtschaft zu unterstützen. Die Förderung des Wirtschaftsbereiches Tourismus ist Gegenstand der Richtlinie zur Förderung von kleinteiligen touristischen Maßnahmen. Er fördert daher auf Antrag Projekte im Landkreis Potsdam-Mittelmark von Privatpersonen, Beherbergungsbetrieben, Vereinen und Kommunen.
- 1.2. Ziel ist die Verbesserung der Qualität vorhandener Übernachtungskapazitäten und die Förderung von kleinteiligen touristischen Infrastrukturmaßnahmen. Damit sollen die positiven Effekte der touristischen Großereignisse Deutscher Wandertag 2012 im Fläming und BUGA 2015 im Havelland verstetigt werden. Im Wettbewerb mit anderen touristischen Regionen gilt es nun, Prioritäten bei der Sicherung der Qualität in Ausstattung und Service einschließlich der Anwendung moderner Informationssysteme zu setzen.
- 1.3. Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und seiner Haushaltssatzung finanzielle Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4. Die Bewilligungsstelle ist der Fachdienst für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

**2. Zuwendungsart**

- 2.1. Zuwendungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark können grundsätzlich als Projektförderung gewährt werden.
- 2.2. Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

**3. Verwendungszweck**

- 3.1. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Beherbergungsangeboten einschließlich Campingplätzen sowie Schaffung und Verbesserung der Qualität von Rastplätzen, Wasserwanderrastplätzen, Kneippbecken und Stellplätzen für Wohnmobile. Die Anschaffung von Geräten zur Nutzung moderner Informationssysteme ist nur förderfähig, wenn regionale und lokale touristische Informationen darüber vermittelt werden und diese für die Gäste frei verfügbar sind.

### 3.2. Förderbedingungen:

- 3.2.1. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. Nicht förderfähig ist die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.
- 3.2.2. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10.000 Euro pro Antragsteller in einem Zeitraum von sechs Jahren.
- 3.2.3. Die Zahlung erfolgt nach dem Prinzip der Erstattung gegen Nachweis der verauslagten Kosten.
- 3.2.4. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Klassifizierung seines Beherbergungsangebots und erbringt den entsprechenden Nachweis gegenüber dem Fördermittelgeber.
- 3.2.5. Die geförderten Beherbergungsangebote sowie alle anderen mit Fördermitteln geschaffenen Einrichtungen sind für mindestens sechs Jahre nach dem Abschluss der Maßnahme anzubieten.
- 3.2.6. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen behält sich der Landkreis die Rückforderung von Teilbeträgen bzw. der gesamten Zuwendung vom Zuwendungsempfänger vor.

3.3. Die Kumulation der Mittel aus dieser Richtlinie mit Förderungen anderer ist nicht möglich.

## 4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können:

- Beherbergungsbetriebe,
- Privatpersonen,
- Vereine,
- Städte, Ämter und Gemeinden sein,

die eine Maßnahme entsprechend der Richtlinie im Landkreis Potsdam-Mittelmark umsetzen wollen.

4.2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderungsunschädliche und vorzeitige Beginn einer Maßnahme kann im Einzelfall durch den Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung genehmigt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

4.3. Die Zuwendungen können verwendet werden für die Begleichung der unbedingt notwendigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der zu realisierenden Maßnahme stehen und eine Selbstbeteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten erkennen lassen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel einzusetzen. Die Finanzierungsquellen sind bei der Antragstellung offen zu legen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

- 4.4. Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

## 5. Verfahren

- 5.1. Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf eine finanzielle Zuwendung zur Förderung von kleinteiligen touristischen Maßnahmen“ beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzureichen.
- 5.2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 5.2.1. Name/Anschrift/Sitz des Antragstellers,
  - 5.2.2. bei Vereinen die Satzung, ggf. Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, eine kurze Darstellung der Tätigkeit des Vereins, Anzahl der Mitglieder,
  - 5.2.3. Projektbeschreibung bzw. Darlegung des Vorhabens,
  - 5.2.4. detaillierter Finanzierungsplan, mit Nachweis des Eigenanteils,
  - 5.2.5. schriftliche Erklärung, dass sich der Antragssteller nicht in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet.
  - 5.2.6. Ab Überschreiten einer Fördersumme von insgesamt 10.000 € ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der letzte Einkommensteuerbescheid zzgl. der Anlage V&V aus der entsprechenden Einkommensteuerklärung vorzulegen.
- 5.3. Antragszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Fördermaßnahmen werden von der Bewilligungsstelle geprüft und entschieden. Der Kreistag wird im Jahresbericht über die Inanspruchnahme der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel informiert.
- 5.4. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr. Die Entscheidung wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Brandenburg sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 5.5. Der Verwendungsnachweis hat bis spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme im Fachdienst für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung vorzuliegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, eine Auflage des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wurde die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck erfüllt, ist die gesamte Zuwendung zurückzuzahlen.

## **6. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt am 17. März 2022 in Kraft. Die Laufzeit endet zunächst zum 31.12.2027 mit der Option zur Verlängerung nach erfolgter Evaluierung.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die gleichnamige Richtlinie vom 9. Oktober 2009 außer Kraft.